



Brüssel, den 15. Dezember 2020  
(OR. en)

13923/20

REGIO 285  
FSTR 194  
FC 98  
SOC 800  
DEVGEN 183  
AGRISTR 114  
PECHE 435

## BERATUNGSERGEBNISSE

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 13597/20

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur städtischen und territorialen Entwicklung

---

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Dezember 2020 zur städtischen und territorialen Entwicklung.

---

**Schlussfolgerungen des Rates zur städtischen und territorialen Entwicklung**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION**

1. WÜRDIGT den Beitrag der Leipzig-Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt vom 25. Mai 2007 zur Schaffung eines kohärenten Rahmens für eine integrierte und nachhaltige Stadtentwicklung in Europa, durch die die nationale, regionale und lokale Entwicklungspolitik gefördert wird;
2. WÜRDIGT den Beitrag der Territorialen Agenda der Europäischen Union 2020 vom 19. Mai 2011 und ihres Vorgängers, der Territorialen Agenda der Europäischen Union vom 25. Mai 2007, zur Stärkung des territorialen Zusammenhalts – ein Ziel der Europäischen Union –, durch den eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des europäischen Raums und die Berücksichtigung einer territorialen Dimension in politischen Maßnahmen auf allen Regierungsebenen gefördert werden;
3. WÜRDIGT den Beitrag der Erklärung von Riga vom 10. Juni 2015 als Fahrplan zur Ausarbeitung der EU-Städteagenda;
4. WÜRDIGT den Beitrag des Pakts von Amsterdam vom 30. Mai 2016 zur Ausarbeitung der EU-Städteagenda, durch den in der Stadtentwicklung ein mehrstufiges Management und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren gefördert werden und der sich mit besserer Rechtsetzung, besserer Finanzierung und besserem Wissen auf europäischer Ebene befasst;
5. VERWEIST auf seine Schlussfolgerungen vom 24. Juni 2016 zu einer Städteagenda für die EU, in denen der Rat die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert hat, bei der Umsetzung und Unterstützung der EU-Städteagenda eine aktive Rolle zu übernehmen, indem die wichtigsten Partner, einschließlich der Vertreter städtischer und regionaler Behörden, einbezogen werden;

6. VERWEIST auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Juli 2018 zu der Rolle der Städte im institutionellen Gefüge der Union, in denen das Europäische Parlament die Bedeutung der Leipzig-Charta, der EU-Städteagenda und der zentralen Rolle der Städte bei der Vorbereitung, Konzeption, Finanzierung und Umsetzung wichtiger Strategien der Union hervorgehoben hat;
7. VERWEIST auf die Bukarester Erklärung vom 14. Juni 2019, in der die für Stadtentwicklung zuständigen Ministerinnen und Minister vereinbart haben, die Umsetzung und Fortführung der EU-Städteagenda im Einklang mit der neuen Leipzig-Charta zu unterstützen, um einen kohärenten politischen Rahmen für die Stadtentwicklung zu fördern, wobei dem Subsidiaritätsprinzip und der Erfordernis einer besseren Abstimmung der Territorialen Agenda der EU mit der EU-Städteagenda Rechnung getragen wird;
8. BEGRÜßT den Bericht der Europäischen Kommission an den Rat über die Städteagenda für die EU vom November 2017 und ihre Studie zur Bewertung der Städteagenda für die EU vom November 2019;
9. BEGRÜßT die Stellungnahmen des Europäischen Ausschusses der Regionen zur neuen Leipzig-Charta und zu gleichwertigen Lebensverhältnissen vom 14. Oktober 2020 sowie zur erneuerten territorialen Agenda vom 8. Oktober 2019;
10. BEGRÜßT die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der Territorialen Agenda der EU, der Leipzig-Charta und der EU-Städteagenda vom 18. September 2020;
11. UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, bei der Verfolgung des Gemeinwohls die transformative Kraft der Städte zu nutzen. Dazu gehören ein allgemeines Sozialwesen, zuverlässige öffentliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sowie die Verringerung und Vermeidung neuer Formen sozialer, wirtschaftlicher, ökologischer und territorialer Ungleichheiten, insbesondere zwischen städtischen und ländlichen Gebieten;
12. UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, städtische, ländliche und andere territoriale Dimensionen miteinander zu verbinden, wobei der ortsbezogene Ansatz als übergeordneter Grundsatz für alle Orte und politischen Maßnahmen im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und den Zuständigkeiten zu verfolgen ist;

13. HEBT die Rolle der Kohäsionspolitik für die Umsetzung integrierter und nachhaltiger Strategien und Vorhaben in der Stadtentwicklung sowie einer integrierten territorialen Entwicklung für die Verwirklichung der Konvergenz und des territorialen Zusammenhalts zwischen Orten und räumlichen Ebenen HERVOR;
14. BEGRÜßT die neue Leipzig-Charta mit ihren zentralen Grundsätzen eines guten Stadtmanagements, die als umfassender strategischer Rahmen für eine integrierte, resiliente und nachhaltige Stadtentwicklung dient, um die transformative Kraft der Städte zugunsten des Gemeinwohls zu stärken;
15. BEGRÜßT das Dokument „Implementing the New Leipzig Charter through multi-level governance: Next steps for the Urban Agenda for the EU“ (Umsetzung der neuen Leipzig-Charta durch ein mehrstufiges Management: Die nächsten Schritte für die EU-Städteagenda) als eine Weiterentwicklung der EU-Städteagenda, mit der in der Stadtentwicklung ein mehrstufiges Management und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren vorangetrieben und die Ziele der neuen Leipzig-Charta verfolgt werden;
16. BEGRÜßT die Territoriale Agenda 2030 als einen handlungsorientierten politischen Rahmen, der den territorialen Zusammenhalt in Europa fördert und eine strategische Orientierungshilfe zur Stärkung der territorialen Dimension in allen Politikbereichen und auf allen Regierungsebenen, auch grenzübergreifend, mit dem Ziel einer nachhaltigen Zukunft für alle Gebiete und Menschen bietet;

## STÄDTISCHE DIMENSION

17. FORDERT die Kommission AUF,
  - a) im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Kapazitäten weiterhin eine aktive Rolle bei der Weiterentwicklung und Umsetzung der EU-Städteagenda im Einklang mit den strategischen Grundsätzen der neuen Leipzig-Charta zu übernehmen;
  - b) im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Kapazitäten weiterhin die Umsetzung der EU-Städteagenda zu fördern, indem Unterstützung aus der Europäischen Stadtinitiative bereitgestellt, eng mit den Mitgliedstaaten zusammengearbeitet und die Einbeziehung der einschlägigen Generaldirektionen in den Prozess sichergestellt wird;

- c) im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Kapazitäten die Kontinuität, Kohärenz und Koordinierung der EU-Städteagenda sicherzustellen, indem gegebenenfalls die Umsetzung des Pakets an Maßnahmen und Empfehlungen aus gegenwärtigen und künftigen thematischen Partnerschaften oder anderen mehrstufigen Durchführungsformen mit verschiedenen Akteuren, die im Rahmen der EU-Städteagenda festgelegt werden, unterstützt wird;
- d) im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Kapazitäten ihre Maßnahmen zur Stärkung der städtischen Dimension der EU-Politik an die EU-Städteagenda anzugeleichen, insbesondere hinsichtlich ihrer politischen Prioritäten, ihres Arbeitsprogramms und ihrer Gesetzgebungsarbeit;
- e) regelmäßig im Zusammenhang mit der Europäischen Stadtinitiative über die Umsetzung und die Ergebnisse der Städteagenda Bericht zu erstatten;

18. FORDERT die Mitgliedstaaten AUF,

- a) im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Kapazitäten die Festlegung und Fortsetzung einer nationalen oder regionalen Städtepolitik, die die Leitlinien der neuen Leipzig-Charta beachtet, auf das Gemeinwohl abzielt und die integrierte, resiliente und nachhaltige Stadtentwicklung stärkt, zu fördern;
- b) im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Kapazitäten geeignete Schritte zu unternehmen, um die EU-Städteagenda im Einklang mit den strategischen Grundsätzen der neuen Leipzig-Charta umzusetzen und weiterzuentwickeln;
- c) im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Kapazitäten sicherzustellen, dass die Städte in der Lage sind, auf gegenwärtige und künftige Herausforderungen zu reagieren;
- d) gegebenenfalls die Umsetzung der Maßnahmen und Empfehlungen aus gegenwärtigen und künftigen thematischen Partnerschaften oder anderen mehrstufigen Durchführungsformen mit verschiedenen Akteuren, die im Rahmen der EU-Städteagenda festgelegt werden, zu unterstützen;

19. ERMUTIGT die lokalen und regionalen Behörden,

- a) im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten und dem Subsidiaritätsprinzip die geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Ziele der neuen Leipzig-Charta zu verwirklichen und ihre Grundsätze umzusetzen;
- b) im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten und dem Subsidiaritätsprinzip die geeigneten Schritte zu unternehmen, um die EU-Städteagenda entsprechend den strategischen Grundsätzen der neuen Leipzig-Charta umzusetzen und weiterzuentwickeln;
- c) mit anderen lokalen und regionalen Behörden aller Größenordnungen, der Privatwirtschaft, lokalen Gemeinschaften, Wissenseinrichtungen, Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten, um die Ziele der EU-Städteagenda voranzubringen;

20. ERSUCHT das Europäische Parlament,

- a) bei den Beratungen über einschlägige neue und bestehende EU-Rechtsvorschriften gegebenenfalls den Ergebnissen und Empfehlungen der thematischen Partnerschaften oder anderer mehrstufiger Durchführungsformen mit verschiedenen Akteuren, die im Rahmen der EU-Städteagenda festgelegt werden, Rechnung zu tragen;
- b) zwischen der interfraktionellen Arbeitsgruppe „Städtisches Umfeld“ und der EU-Städteagenda eine dauerhafte Verknüpfung zu schaffen;

21. ERSUCHT den Europäischen Ausschuss der Regionen und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss,

- a) im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zur Weiterentwicklung und Umsetzung der EU-Städteagenda im Einklang mit den strategischen Grundsätzen der neuen Leipzig-Charta beizutragen und sie zu unterstützen, um einen Beitrag zu den Zielen der EU-Städteagenda zu leisten;

22. ERSUCHT die Europäische Investitionsbank,

- a) zur Arbeit der thematischen Partnerschaften oder anderer mehrstufiger Durchführungsformen mit verschiedenen Akteuren, die im Rahmen der EU-Städteagenda festgelegt werden, beizutragen;
- b) soweit angemessen, die strategischen Grundsätze der neuen Leipzig-Charta und die Ziele der EU-Städteagenda bei ihrer Kreditgewährung, ihren Mischfinanzierungen und dem Ansatz ihrer beratenden Dienste im städtischen Bereich zu berücksichtigen und dabei der Notwendigkeit, nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklungsstrategien zu unterstützen, Rechnung zu tragen;

## TERRITORIALE DIMENSION

23. FORDERT die Kommission AUF,

- a) zu den Prioritäten der Territorialen Agenda 2030 (im Folgenden „Territoriale Agenda“) beizutragen und ihre Anstrengungen zu intensivieren, um den territorialen Zusammenhalt in Europa und die territoriale Dimension in den EU-Politikbereichen zu stärken sowie die einschlägigen sektorbezogenen Politiken zu koordinieren;
- b) die integrierte territoriale Entwicklung und die Einführung einschlägiger Werkzeuge und Instrumente im Rahmen der Kohäsionspolitik und anderer relevanter Politikbereiche der EU weiter zu fördern;
- c) im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Kapazitäten die Umsetzung der Territorialen Agenda und ihrer Pilotmaßnahmen zu erleichtern und zu fördern;

24. FORDERT die Mitgliedstaaten AUF,

- a) die Zusammenarbeit hinsichtlich der Prioritäten der Territorialen Agenda auf europäischer Ebene zu fördern und zu stärken sowie auf den territorialen Zusammenhalt hinzuarbeiten, indem einschlägige Akteure in alle sektorbezogenen Politiken und auf allen Regierungsebenen einbezogen werden;
- b) den Prioritäten der Territorialen Agenda in regionalen strategischen Raumplanungsprozessen und -dokumenten Rechnung zu tragen;
- c) die Prioritäten der Territorialen Agenda umzusetzen und gegebenenfalls Vorschläge für Pilotmaßnahmen zu unterbreiten, um den Umsetzungsprozess aufrechtzuerhalten;

25. ERMUTIGT die lokalen und regionalen Behörden,
- a) einschlägige Akteure einzubinden und die Territoriale Agenda umzusetzen, indem sie die Prioritäten der Agenda in ihrer Raumordnung und ihren übergeordneten Entwicklungsstrategien und -maßnahmen berücksichtigen, und Vorschläge für neue Pilotmaßnahmen zu unterbreiten;
26. ERSUCHT das Europäische Parlament,
- a) die Prioritäten der Territorialen Agenda in EU-Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen;
27. ERSUCHT den Europäischen Ausschuss der Regionen und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss,
- a) zur Umsetzung der Territorialen Agenda beizutragen, indem ihre Mitglieder und die lokalen und regionalen Behörden in Europa ermutigt werden, die Prioritäten der Agenda anzuwenden und zu fördern, und indem territoriale Instrumente – wie etwa integrierte territoriale Investitionen oder von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung – und eine integrierte Raumentwicklung gestärkt werden;
28. ERSUCHT die Europäische Investitionsbank,
- a) gegebenenfalls zu Pilotmaßnahmen beizutragen, insbesondere um die Entwicklung besserer Finanzierungsansätze im territorialen Kontext zu unterstützen;
  - b) soweit angemessen, die Prioritäten der Territorialen Agenda bei ihrer Kreditgewährung, ihren Mischfinanzierungen und dem Ansatz ihrer beratenden Dienste zu berücksichtigen und dabei der Notwendigkeit, die nachhaltige Raumentwicklung zu unterstützen, Rechnung zu tragen.